



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

101
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 9. März 2020

Nummer 10

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
125.	16. Satzungsänderung des Zweckverbandes KDN	Seite 102	129. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 111
126.	Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH, Anlage Tankfeld Hafen	Seite 108	130. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 111
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		E	Sonstiges
127.	Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, DE J und DE K sowie Betriebsteil Berrenrath DE 2 und DE 3, in 50354 Hürth	Seite 110	132. Liquidation h i e r : LERNEN – FÖRDERN – FÖRDERVEREIN	Seite 111
128.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. März 2020	Seite 110	133. Liquidation h i e r : Bergische Wandergastronomie e.V.	Seite 111
			134. Liquidation h i e r : Mehlemer Quartettverein 1908 e.V.	Seite 111
			135. Liquidation h i e r : Sportgemeinschaft Tüddern e.V.	Seite 111

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

125. 16. Satzungsänderung des Zweckverbandes KDN

Satzung des

KDN

Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

16. Änderungssatzung in der Beschlussfassung
vom 4. Dezember 2019

zur Fassung der Bekanntmachung vom
27. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 5 Leistungsverrechnung
- § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte
- § 7 Organe, Ausschüsse, und Geschäftsführung
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Vorstandsvorsteher
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Verbandsausschuss
- § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Geschäftsführer
- § 16 Abgabe von Erklärungen
- § 17 Personal
- § 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben
- § 19 Haftung
- § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 21 Auseinandersetzung
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Funktionsbezeichnungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT-Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-Dienstleister, die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger Ansprechpartner für ihre Kunden
 - Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung
 - Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
 - Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
 - Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
 - Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
 - Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit
- § 1 Verbandsmitglieder
- Bundesstadt Bonn
 - Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
 - Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
 - ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
 - ivl GmbH
 - Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
 - kdvr Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
 - Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
 - krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
 - Landeswohlfahrtsverband Hessen
 - Landschaftsverband Rheinland
 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 - regio iT GmbH
 - Stadt Bielefeld
 - Stadt Bochum
 - Stadt Dortmund
 - Stadt Duisburg
 - Stadt Essen
 - Stadt Gelsenkirchen
 - Stadt Hagen
 - Stadt Herne
 - Stadt Köln
 - Stadt Mülheim an der Ruhr
 - Stadt Münster
 - Stadt Oberhausen
 - Stadt Ratingen
 - Stadt Remscheid

- Stadt Wuppertal
- Südwestfalen-IT

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974

§ 2 Name, Sitz und Wirtschaftsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen
„KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“
2. Sitz des Zweckverbandes ist Köln.
3. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

1. Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze sowie IT-Dienste. Er entwickelt einzelne Komponenten und IT-Dienste, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.
2. Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff GO NW Aufgaben für Dritte wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen.
3. Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 10 Abs. 2 g) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NW wird verwiesen.
4. Zur Aufgabenerfüllung bedient sich der Zweckverband primär der Betriebsmittel seiner Mitglieder, seiner eigenen Betriebsmittel ansonsten privat- bzw. öffentlich-rechtlicher Dritter. Hierzu werden verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem Erbringer der Leistung getroffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die einzelnen Mitglieder sind berechtigt, auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 1 hinausgehen.

2. Ein Leistungsaustausch zwischen den Mitgliedern findet im Rahmen der Aufgaben gem. § 3 nur über den Zweckverband statt. Der Zweckverband kann einen Leistungsaustausch zwischen Mitgliedern über ihn ablehnen. Lehnt der Zweckverband dies gegenüber den Mitgliedern schriftlich ab, sind die Mitglieder berechtigt, den Leistungsaustausch unmittelbar und ohne Einschaltung des Zweckverbandes durchzuführen.
3. Über die Inanspruchnahme von Leistungen werden mit jedem Mitglied verbindliche, den Leistungsumfang konkretisierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied getroffen.
4. Für die in Anspruch genommenen Leistungen werden im Einzelfall Bindefristen vereinbart.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Veränderung der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsstruktur hin zu einer privaten bzw. gemischt-wirtschaftlicher Trägerschaft dem KDN unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Leistungsverrechnung

1. Alle Kosten, die bei der Erstellung von Leistungen direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.
2. Die Leistungen, die den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden mit den Mitgliedern in Form von Verrechnungspreisen nach Inanspruchnahme abgerechnet. Grundlage hierfür ist der vom Verbandsausschuss festgelegte Verrechnungssatz.
3. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 und 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.
4. Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Bei GmbHs sind dies die Einwohnerzahlen der Trägerkommunen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen bzw. des Hessischen Statistischen Landesamtes veröffentlichte aktuellste Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Wirtschaftsplans verfügbar ist. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25 % der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Landschaftsverbände sowie der Landeswohlfahrtsverband Hessen werden mit 10 % der Summe der Einwohner ihres Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.
5. Leistungen, die für die kommunalen Betriebe der Verbandsmitglieder sowie für Dritte erbracht werden, sind diesen Einrichtungen vom Zweckverband unter

den gleichen Grundsätzen nach Inanspruchnahme unmittelbar in Rechnung zu stellen.

6. Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
2. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 90 625,00 €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

§ 7 Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsteher
 - der Verbandsausschuss
2. Der Zweckverband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer.
3. Der Zweckverband kann zur Aufgabenwahrnehmung eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gründen.

§ 8 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung sind für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter zu wählen. Für den Fall der Verhinderung des Vertreters nimmt jeweils nur ein gewählter Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an der Verbandsversammlung teil.
2. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
3. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln eingeladen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

4. Das Verfahren der Verbandsversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

5. Die Verbandsversammlung wählt gem. § 16 Abs. 1 GKG den Verbandsvorsteher. Der stellvertretende Verbandsvorsteher wird gem. § 16 Abs. 1, Satz 2 GKG durch die Verbandsversammlung gewählt.

6. Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsendet für jedes Zweckbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

§ 9 Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Verbandsvorsteher führt die Beschlüsse aus und unterrichtet die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

3. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Ernennung, Anstellung, Beförderung, Änderung des Anstellungsvertrages und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung.

4. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Angestellten, Beamten und Arbeiter.

5. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter ist zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet.

6. Der Verbandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt die Entwürfe der Wirtschaftspläne sowie die der Stellenpläne fest und legt der Verbandsversammlung die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Erfolgsübersichten vor.

7. Der Verbandsvorsteher legt die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung im Rahmen einer Dienstanweisung fest.

§ 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen geführt werden sollen
 - b) die Beschlussfassung der Wirtschaftspläne, die Festsetzung der Umlage.
 - c) die Vorschläge zur Benennung der Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse
 - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Betriebsausschüsse
 - e) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - f) die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seines Stellvertreters.
 - g) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
 - h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
 - i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
 - j) die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und seines Stellvertreters. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
 - k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern, den Direktoren der Landschaftsverbände, dem Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und den Aufsichtsräten benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter und einen Stellvertreter in den Verbandsausschuss.
2. Zu seiner ersten Sitzung wird der Verbandsausschuss durch die Stadt Köln eingeladen.
3. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

2. Der Verbandsausschuss ist zuständig für:
 - a) die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Geschäfts- und IT-Strategie für den Zweckverband
 - b) die mittelfristige Arbeitsplanung (strategische Unternehmensplanung)
 - c) die konkrete Arbeitsplanung für Leistungen, die durch den Zweckverband erbracht werden
 - d) die Produkte, Verrechnungspreise und Bindefristen, die der Zweckverband in eigener Verantwortung erbringt
 - e) die Festlegung einheitlicher Serviceangebote für Leistungen, die von den Mitgliedern für den Zweckverband erbracht werden bzw. von den Mitgliedern vom Zweckverband bezogen werden
 - f) die Vergaben im Sinne eines Vergabeausschusses, soweit davon mehr als ein Mitglied betroffen ist
 - g) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen
 - h) die Leistungen, zu deren Durchführung sich der Zweckverband den Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritten gegen Kostenerstattung bedient
3. Entscheidungen zu § 12 Ziffer 2 werden vom Verbandsausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst.
4. Der Verbandsausschuss erhält im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Informationen, die für die Beurteilung der Verhältnisse des Zweckverbandes von Bedeutung sind, insbesondere über:
 - grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik
 - die wirtschaftliche Entwicklung des Zweckverbandes
 - Vorgänge, die für die Liquidität und den wirtschaftlichen Erfolg des Zweckverbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

1. Verbandsversammlung und Verbandsausschuss treten bei Bedarf zusammen, die Verbandsversammlung jedoch mindestens einmal und der Verbandsausschuss mindestens viermal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden.

Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden.

3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den jeweiligen Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes zugeleitet.
4. Gegen einen in eigener Zuständigkeit gefassten Beschluss des Verbandsausschusses können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift mindestens ein Drittel der Zweckverbandsmitglieder mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Bleibt der Verbandsausschuss bei seinem Beschluss, entscheidet die Verbandsversammlung endgültig.
5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verbandsausschusses nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand zusammen mit einem Mitglied des jeweiligen Organs. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14 Abstimmungen

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den Verbandsmitgliedern benannten Vertreter oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 3) werden einstimmig gefasst.
3. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses findet § 50 GO NW sinngemäß Anwendung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
4. Für die Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Stellvertreters gelten die Vorschriften der GO NW über die Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter entsprechend.

§ 15 Geschäftsführer

1. Für die Mitglieder der Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung durch eine Dienstanweisung festgelegt. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der Zielvereinbarungen und Beschlüsse für eine wirtschaftliche und im Vergleich zu freien Marktanbietern wettbewerbsfähige Aufgabendurchführung verantwortlich. Sie ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen zu unternehmerisch-flexiblen Entscheidungen befugt.

2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Vorstandsvorsteher gemäß den Zielvorgaben der Organe des Zweckverbandes
 - b) die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes
 - d) die Erstellung von Quartalsberichten
 - e) die Kostenrechnung und das Controlling
 - f) die Erstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht.
 - g) Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen (§ 4 Abs. 3)

§ 16 Abgabe von Erklärungen

1. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 17 Personal

1. Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes finden hinsichtlich der Sozialleistungen die für die Stadt Köln geltenden Regelungen sinngemäß Anwendung.
2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführer und die Beamten sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern gilt § 16 der Satzung.

§ 18 Jahresabschlussprüfung und sonstige Prüfaufgaben

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient. Die Verbandsversammlung schlägt den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.
2. Die Verbandsversammlung überträgt im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Rechnungsprüfungsamt eines der Zweckverbandsmitglieder gegen Kostenerstattung folgende Aufgaben nach § 103 GO NW:

- a) die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 2, 5 GO) einschließlich Belegprüfung
- b) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme der Verbandsmitglieder vor ihrer Anwendung (§ 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO). Die Prüfung der ADV-Programme kann mit befreiender Wirkung für alle Verbandsmitglieder und ihrer Einrichtungen erfolgen.
- c) die Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO)

Der Prüfungsplan (Art, Umfang, Personaleinsatz) wird vom beauftragten Rechnungsprüfungsamt aufgestellt. Weitere Rechnungsprüfungsämter von Verbandsmitgliedern können gegen Kostenerstattung zur Amtshilfe verpflichtet werden.

§ 19 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.
2. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden auf Antrag seine Daten ausgehändigt. Hierdurch entstehende Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch aus dem Aktivvermögen des Zweckverbandes. Produkt- und projektbezogene Einzelvereinbarungen und Bindungsfristen des Verbandsmitgliedes mit dem Zweckverband bleiben vom Ausscheiden unberührt.

§ 21 Auseinandersetzung

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, schlichtet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die zuständige Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes.
3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
4. Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Kommt eine Einigung über die Ver-

teilung nicht zustande, werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Eingruppierung in diesen Gruppen und bei gleicher Einstufung nach der Höhe des jeweiligen Jahreseinkommens gemäß dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern auf der Basis der Einwohnerzahlen (letzte Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes) übernommen. Die bei Gründung des Zweckverbandes übernommenen und noch nicht ausgeschiedenen Mitarbeiter werden dabei angerechnet.

5. Die bei Auflösung des Zweckverbandes bestehenden Versorgungslasten einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen an die Zusatzversorgungskasse sind entsprechend der Regelungen in den Abs. 1 und 2 zu verteilen.

§ 22 Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, wird die Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln veranlasst, die Zweckverbandsmitglieder weisen zudem in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in der Stadt Köln unterrichtet.

§ 23 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24 Inkrafttreten

1. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.
2. Der Zweckverband nimmt seinen Betrieb am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2019 beschlossene 16. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 18. Juli 1974 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 16. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt gemäß § 20 Abs. 4 S. 2 GkG NRW in Bezug auf den Austritt der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum 31. Dezember 2019 sowie den Beitritt der Stadt Oberhausen zum 1. Januar 2020 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 27. Februar 2019

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-KDN/16

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2020, S. 102

**126. Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland Oil GmbH,
Anlage Tankfeld Hafen**

Bezirksregierung Köln
53.0068/19/9.2.1/Od/Ru

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, Werk Godorf, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) auf dem Betriebsgelände in 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150; Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34 Flurstücke 317 gestellt.

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines Bitumendämpfe-Speichers mit einem Volumen von ca. 3 500 m³ und einem angeschlossenen Gasfilter, einem redundante Gasgebläse und den erforderlichen Rohrleitungsverbindungen
- Festsetzung des SO_x-Emissionswertes auf 2,0 kg/h im Monatsmittel und 4,0 kg/h als kurzzeitiger maximaler Stundenwert an der TNV-Anlage
- Installation einer kontinuierlichen SO_x-Emissionsmessung mit Fernübertragung an die zuständige Behörde

Gemäß § 5 Abs. 1 des UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigefügt.

Die Antragstellerin hat in dem den Antragsunterlagen beigefügten UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- UVP-Bericht für die geplanten Änderungsmaßnahmen an der Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil (Anlage Nr. 0011) der Shell am Standort Köln-Godorf (Projektnummer: PR 19 1035) vom 22. November 2019
- Immissionsprognose TA-Luft für den geplanten Betrieb der TNV-Anlage (Projektnummer: 19-04-09-S Rev01) vom 14. November 2019
- Detaillierte Geräuschimmissionsprognose nach der TA-Lärm (Berichtnummer M150292/01; Version 3D) vom 19. November 2019
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplanten Änderungsmaßnahmen (Projektnummer PR 19 1035) vom 22. November 2019

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16. März 2020 bis einschließlich 16. April 2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Köln, Bezirksratshaus Rodenkirchen, Zimmer 111 – 1. Etage – Hauptstraße 85, 50996, Zeiten: Montag: 7:30 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag: 9:30 Uhr bis 18 Uhr, Mittwoch: 7:30 Uhr bis 12 Uhr, Donnerstag: 7:30 Uhr bis 16 Uhr, Freitag: 7:30 Uhr bis 12 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist ggfs. nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht und den o.a. entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens während der o.a. Auslegungsfrist auch im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp-verbund.de“ verfügbar gemacht.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

30. April 2020

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern*innen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des/der Einwenders*in werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Weitere Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html zu finden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Montag, den 22. Juni 2020, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet bei der Bezirksregierung Köln, Hauptgebäude, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am 22. Juni 2020 festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern*innen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern*innen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Rucman (Telefon 0221/1472780), Herrn Odenthal (Telefon 0221/1472661), Frau Kröger (Telefon 0221/147-3627), Herrn Baulig (0221/147-3672) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem/einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese/r hat ihre/seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. März 2020

Im Auftrag
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2020, S. 108

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

127. Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, DE J und DE K sowie Betriebsteil Berrenrath DE 2 und DE 3, in 50354 Hürth

Bezirksregierung Arnsberg
– 61.b 6 – 4.1 – 2019 – 6 –

Dortmund, den 21. Februar 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG plant die Änderung des Betriebes des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg und Betriebsteil Berrenrath, durch den dauerhaften Einsatz von teiltrocknetem Klärschlamm und naturbelassenem Holz in den Dampferzeugern J und K (Betriebsteil Goldenberg) und in den Dampferzeugern 2 und 3 (Betriebsteil Berrenrath) alternativ zur bereits genehmigten Mitverbrennung von Papierschlamm, Klärschlamm und Altholz.

Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG („dienende Einrichtung“); es fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und damit unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) sowie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), hier: § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1, Anlage 1, UVPG, Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung > 200 MW).

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhaben hat aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, dass durch das Vorhaben zusätzliche oder andere erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben ist gekennzeichnet durch die unveränderte Leistung. Ebenso ändern sich die genehmigten, zulässigen Emissionen in die Luft und die maximal zulässigen Schadstofffrachten der Einsatzstoffe nicht, die verursachten Geruchsemissionen sind irrelevant im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschemissionen bleiben hinsichtlich des Kraftwerkes unverändert bzw. sind irrelevant im Sinne der TA Lärm. Das Vorhaben stellt keinen

relevanten Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar. Die anfallenden Abfälle können wie bisher und unverändert schadlos verwertet oder beseitigt werden. Durch das Vorhaben werden keine Gebiete im Sinne von Anlage Ziffer 2.3 UVPG beeinträchtigt. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. B e c k

ABl. Reg. K 2020, S. 110

128. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 24. März 2020

Am Dienstag, dem 24. März 2020 um 17:15 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. November 2019
3. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
5. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 19. November 2019

7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 2. März 2020

gez. Guido D é u s gez. Henriette R e k e r

Vorsitzender der Vorsteherin des
Verbandsversammlung Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2020, S. 110

129. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3070792159, 3071855799, 3070448679, 3071813582, 3073739926.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

26. Mai 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 26. Februar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 111

130. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000380406 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 28. Februar 2020

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 111

131. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071357051, 3070885466.

Aachen, den 25. Februar 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 111

E Sonstiges

132. Liquidation
hier: LERNEN – FÖRDERN – FÖRDERVEREIN

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 60385 eingetragene LERNEN – FÖRDERN – FÖRDERVEREIN der Mercator-Schule Gangelt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 111

133. Liquidation
hier: Bergische Wandergastronomie e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. August 18 wurde der Verein „Bergische Wandergastronomie e.V.“ mit Sitz in Wipperfürth, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 800718, aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Tönnes Jürgen, Stuntebeck Daniela, Koppelberg Jürgen, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 111

134. Liquidation
hier: Mehlemer Quartettverein 1908 e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 3846 eingetragene Verein: Mehlemer Quartettverein 1908 e. V. mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem/den Liquidatoren zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 111

135. Liquidation
hier: Sportgemeinschaft Tüddern e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70390 eingetragene Sportgemeinschaft Tüddern e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 111

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.